

Erscheint  
wöchentlich 2 Mal  
Dienstag und Freitag  
Abonnementpreis  
vierteljährlich 1 Mark.  
Eine einzelne Nummer  
kostet 10 Pf.  
Inseratenannahme  
Montags u. Donnerstags  
bis Mittag 12 Uhr.

# Wochenblatt

Erscheint  
wöchentlich 2 Mal  
(Dienstag und Freitag)  
Abonnementpreis  
vierteljährlich 1 Mark  
Eine einzelne Nummer  
kostet 10 Pf.  
Inseratenannahme  
Montags u. Donnerstags  
bis Mittag 12 Uhr.

für  
**Wilsdruff, Tharandt,**

**Rosfen, Siebenlehn und die Umgegenden.**

**Amtsblatt**

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meissen, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

**Einundvierzigster Jahrgang.**

**Nr. 89.**

**Dienstag, den 8. November**

**1881.**

## Bekanntmachung,

### Durchschnittspreise für Marschfourage betreffend.

Von der Königl. Kreisauptmannschaft Dresden sind die Durchschnittspreise für Marschfourage in dem Hauptmarktorde des hiesigen Bezirks, der Stadt **Meissen**, auf den Monat **September** dieses Jahres folgendermaßen festgestellt worden:

7 Mark 52 Pf. für 50 Kilo Hafer,  
3 " 27 " " 50 " Heu,  
2 " 13 " " 50 " Stroh.

Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, am 1. November 1881.

J. B. Gilbert, B.-A. f.

## Bekanntmachung.

### Bezug der Landesregister und Formulare für die Landesämter betr.

Damit die Bestellung und Lieferung der für das Jahr 1882 auf Staatskosten zu beschaffenden Landesregister und sonstigen Formulare rechtzeitig erfolgen kann, werden die Herren Landesbeamten des hiesigen Bezirks veranlaßt, ihren etwaigen Bedarf an solchen Registern und Formularen längstens bis

**zum 19. November d. J.**

anher anzuzeigen.

Meissen, den 1. November 1881.

Königliche Amtshauptmannschaft.

v. Hoffe.

## Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des verstorbenen Schneiders **Carl Friedrich Wilhelm Engel** in Wilsdruff wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Wilsdruff, am 5. November 1881.

Königliches Amtsgericht daselbst.

Dr. Gangloff.

Von dem unterzeichneten Königl. Amtsgericht sollen

**den 15. November 1881**

die zum Concurse des Mühlenbesizers Carl Wilhelm **Poig** in Klipphausen gehörigen Grundstücke Nr. 60 des Catasters, Nr. 53 des Grund- und Hypothekensbuches für Klipphausen und Nr. 27 und 62 für Kleinschönberg, welche Grundstücke am 18. October 1881 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf

**35,230 Mark** —

gewürdet worden sind, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Wilsdruff, am 19. October 1881.

Königliches Amtsgericht.

Dr. Gangloff.

Friedrich.

## Bekanntmachung.

Alle diejenigen hiesigen Gemeindeglieder, welche das hiesige **Bürgerrecht** noch nicht erworben haben, aber nach der Beilage sub **o** unter **2** hierzu verpflichtet sind, wollen sich behufs Erlangung desselben nunmehr sofort und bis spätestens den **15. November d. J.** bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von **2 Mark** in der hiesigen Rathsexpedition anmelden.

Wilsdruff, am 7. November 1881.

Der Stadtgemeinderath.

Bicker, Brgmstr.

Nach § 17 der revidirten Städteordnung sind

1., zum Erwerbe des Bürgerrechts **berechtigt** alle Gemeindeglieder, welche

1., die Sächsische Staatsangehörigkeit besitzen,

2., das 25. Lebensjahr erfüllt haben,

3., öffentliche Armenunterstützung weder beziehen noch im Laufe der letzten zwei Jahre bezogen haben,

4., unbescholten sind,

5., eine directe Staatssteuer von mindestens 3 Mark entrichten,

6., auf die letzten zwei Jahre ihre Staatssteuer und Gemeindeabgaben, Armen- und Schulanlagen am Orte ihres bisherigen Aufenthalts vollständig berichtigt haben,

7., entweder

a., im Gemeindebezirke anässig sind, oder

b., daselbst seit wenigstens zwei Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben oder

c., in einer andern Stadtgemeinde des Königreichs Sachsens bis zur Aufgabe ihres bisherigen Wohnsitzes stimm- berechtigte Bürger waren;

2., zum Erwerbe des Bürgerrechts **verpflichtet** alle zur Bürgerrechtserwerbung berechnete Gemeindeglieder, welche

1., männlichen Geschlechtes sind,

2., seit drei Jahren im Gemeindebezirke ihren wesentlichen Wohnsitz haben und

3., mindestens 9 Mark an directen Staatssteuern jährlich entrichten.

## Das Königreich Sachsen und das Tabakmonopol.

Es giebt volkswirtschaftliche Fragen, welche von den verschiedensten politischen Parteien nur in einer bestimmten Richtung entschieden werden können, weil die wirtschaftliche Gesamtlage des Landes und die Natur der Dinge keine andere Entscheidung zuläßt. Dies ist im Königreich Sachsen hinsichtlich des Tabakmonopols der Fall. Die offizielle Tabaksenquöte des Reichs hat überzeugend darge-  
gethan, daß die ganze Tabaksteuerfrage nicht bloß nach finanziellen,

sondern in erster Linie nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten, unter Berücksichtigung der ganz eigenartigen Entwicklung der deutschen Tabakindustrie und der wirtschaftlichen Lage der Einzelstaaten, betrachtet werden muß. Von allen deutschen Bundesgliedern dürfte, mit Ausnahme von Bremen, wohl keines durch eine radikale Umänderung der Tabakbesteuerung in seinen Lebensinteressen so geschädigt werden wie Sachsen. Es ist bekannt, daß Sachsen im ganzen deutschen Reiche am dichtesten bevölkert ist, und das stärkste Kontingent Erwerbsthätiger liefert. Während im deutschen Reiche 15 Prozent und